

**Antrag auf Umbettung vom Kommunalfriedhof Wülfrath****1. Antragsteller*in / Gebührenpflichtige*r**

Name:	Vorname:
Straße/Haus-Nr.:	Postleitzahl/Wohnort:
Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Umzubettenden:	Tel.-Nr.:

2. Angaben des/der Umzubettenden

Name, Vorname des/der Verstorbenen:		
Geburtsdatum:	Sterbedatum:	Beisetzungsdatum:
aus dem <input type="checkbox"/> Reihengrab <input type="checkbox"/> Urnenreihengrab <input type="checkbox"/> Wahlgrab <input type="checkbox"/> Urnenwahlgrab <input type="checkbox"/> Rasengrab <input type="checkbox"/> Baumgrab		
Feld:	Reihe:	Grab-Nr.:
Nutzungsberechtigte/r:		
Anschrift:		

Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung des/der Nutzungsberechtigten beizufügen, wenn der/die Antragsteller*in nicht nutzungsberechtigt ist.

3. Begründung der Umbettung

Gem. § 12 der Friedhofssatzung der Stadt Wülfrath bedürfen Umbettungen von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung sowie der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Für Leichen wird noch zusätzlich die Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes benötigt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

Begründung:

4. Die Umbettung erfolgt in ein

vorhandenes Wahlgrab

Friedhof:	Grablage:
Nutzungsberechtigte*r:	
Anschrift:	

Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung des/der Nutzungsberechtigten beizufügen, wenn der/die Antragsteller*in nicht nutzungsberechtigt ist.

neu zu erwerbendes Grab

Friedhof:	Grablage:
<input type="checkbox"/> Wahlgrab <input type="checkbox"/> Urnenwahlgrab <input type="checkbox"/> Rasengrab <input type="checkbox"/> Baumgrab	

Die Leiche/Urne/Überreste soll/en umgebettet werden.

Die Leiche/Urne/Überreste soll/en ausgegraben werden und nach

_____ gesandt bzw. überführt werden.

(Bescheinigung der zuständigen Friedhofsverwaltung ist vorzulegen)

5. Beauftragtes Bestattungsunternehmen

Name/Firma:
Anschrift:

6. Erklärung

Als Antragsteller*in erkläre ich hiermit, dass alle Familienangehörigen bzw. Verwandten der/des Verstorbenen mit der Umbettung einverstanden sind.

Ich verpflichte mich hiermit zur Zahlung aller anfallenden Kosten und Gebühren gemäß der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes in der aktuellen Fassung.

Schriftliche Einwilligung zur datenschutzrechtlichen Verarbeitung:

Mit meiner Unterschrift erteile ich meine Einwilligung, dass die in dieser Gebühren-Übernahme-Erklärung unter dem Punkt **Daten des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. des/der Gebührenpflichtigen** angegebenen personenbezogenen Daten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses erhoben werden, vom Bestattungsinstitut an das Kaufmännische Gebäude- und Liegenschaftsmanagement weitergegeben und dort zum Zwecke der satzungskonformen Friedhofsverwaltung verarbeitet werden.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich die hier erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Dies kann in einfacher Form postalisch oder per E-Mail geschehen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung jedoch nicht berührt.

(Weitere Informationen nach § 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) finden Sie auf unserer Internetseite www.wuelfrath.de unter Rat & Verwaltung/Datenschutz.)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Auszug aus der Friedhofssatzung der Stadt Wülfrath:

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur aus wichtigem Grund oder bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt. § 3 Absatz 3 und 4 bleiben unberührt.
- (3) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt bei Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte bzw. bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte.
- (4) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichten Fahrlässigkeit trifft.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Umbettungen aus einem anonymen Urnenreihengrab sind nicht zulässig.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden

Auszug aus der Friedhofsgebührensatzung vom 20.03.2024:

IV. Umbettungen

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Leiche auf dem gleichen Friedhof bei Verstorbenen | |
| bis zu 15 Jahren Ruhezeit | 2.124,86 € |
| über 15 Jahre Ruhezeit | 2.124,86 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Leiche zur Überführung auf einen anderen Friedhof bei Verstorbenen | |
| bis zu 15 Jahren Ruhezeit | 1.177,79 € |
| über 15 Jahre Ruhezeit | 1.177,79 € |
| 3. Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne auf dem gleichen Friedhof | 388,57 € |
| 4. Für die Ausgrabung einer Urne zur Wiederbeisetzung auf einem anderen Friedhof | 309,65 € |

Die Kosten für den erforderlichen neuen Sarg und die Urne sind vom Auftraggeber zu tragen. Das Gleiche gilt für die Kosten, die durch Versetzen von Grabmalen, Beseitigung von Sträuchern und Pflanzen an Grabstellen oder Wahlgrabstellen entstehen. Nicht enthalten in dem Gebührensatz sind die Überführungskosten zum anderen Friedhof.